

Reglement über die Entschädigungen für Behörden und unterstellte Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (Entschädigungsreglement)

vom 28. November 2018

Revidiert mit Beschluss des Kirchgemeindeparkaments vom 23. September 2020

Revidiert mit Beschluss des Kirchgemeindeparkaments Nr. 2025-xxx vom xxxx

Präambel

Die reformierte Kirche versteht sich theologisch und strukturell als Volkskirche – eine Kirche des Volkes, für das Volk und mit dem Volk. Sie ist geprägt von ihrem Selbstverständnis als Laienkirche, in der alle Gläubigen Verantwortung für die Kirche tragen können. Dieses Prinzip verbindet sich in der Schweiz zudem mit dem Milizprinzip, das eine breite Beteiligung der Bevölkerung an gesellschaftlichen Aufgaben ermöglicht und für die demokratische Kultur der Schweiz grundlegend ist. Vor diesem Hintergrund ist die Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege (und einer unterstellten Kommission) als Nebenamt nicht nur organisatorisch sinnvoll, sondern es entspricht auch den theologischen und kulturellen Grundsätzen der reformierten Tradition.

Ein Nebenamt ermöglicht, dass Berufstätige mit vielfältigen Kompetenzen in der Kirchenpflege tätig sind. Dadurch wird die Leitung praxisnah und repräsentiert die Vielfalt des Volkes, das die Kirche ausmacht. So bleibt die Kirche verwurzelt in der Gemeinschaft, die sie leiten soll, und nah an den Anliegen der Menschen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die in der Kirchenpflege, in einer unterstellten Kommission oder in einem Gremium tätig sind, das durch das Kirchgemeindeparkament gewählt wird (Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfond, Stiftung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich).

² Das Parlament verfügt über ein eigenes Entschädigungsreglement.

³ Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn sie durch das Parlament oder die Kirchenpflege in ein Gremium gewählt sind und ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

⁴ Die Entschädigungsbeträge gemäss Art. 8 – 10 (exkl. Spesenpauschalen) sind alle vier Jahre ab Inkrafttreten des Reglements der aufgelaufenen Teuerung gemäss Kirchenrats-Beschlüssen zu Teuerungszulagen für die vergangenen vier Jahre anzupassen.

§ 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen

Die personalrechtlichen Bestimmungen¹ gelten nur insoweit, als das vorliegende Reglement einzelne Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt.

¹ Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (PVO; LS 181.40), Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (VVO; LS 181.401)

§ 3 Sitzungs- und Taggelder

¹ Es werden folgende Sitzungs- und Taggelder für Mitglieder von Gremien ausgerichtet, die durch das Kirchgemeindeparlament gewählt werden (aktuell Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfond, Stiftung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich):

a) für Einzelsitzungen bis 2 Stunden	CHF 100
b) für jede weitere angebrochene Stunde	CHF 50
c) Doppelsitzungen ab 4 Stunden	CHF 200
d) halber Tag	CHF 200
e) Taggeld (ab 6 Stunden)	CHF 300
f) Ganzer Tag	CHF 400

² Für das Präsidium vom Sitzungsgremium wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet. Für die Protokollführung an Sitzungen wird ein 50% höheres Sitzungsgeld ausgerichtet.

§ 4 Massgeblicher Zeitaufwand

Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die an protokollierten Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen und dergleichen aufwendet wurde, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten sowie für die Abfassung von Berichten und Anträgen.

§ 5 Stellvertretungen

Für Vertretungen bei Abwesenheit oder Indispositionen mit einer Dauer von mindestens 2 Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Deren Höhe legt die Kirchenpflege im Einzelfall fest.

§ 6 Spesenpauschalen

Sofern gemäss diesem Reglement Spesen mit einer Jahrespauschale abgegolten sind, können keine weiteren Spesenentschädigungen geltend gemacht werden.

§ 7 Abschiedsgeschenk

Bei freiwilligem und/oder unverschuldetem Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von max. CHF 200 pro Person pro rata temporis nach angefangener Amtsdauer ausgerichtet.

II. Besondere Bestimmungen

§ 8 Kirchenpflege

¹ Präsidium und Mitglieder der Kirchenpflege beziehen folgende Entschädigung:

- a) Präsidium: CHF 140'260
Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 5'000 pro Jahr.
- b) Mitglieder: CHF 52'301
Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr.

² Präsidium und Mitglieder der Kirchenpflege sind bei der Pensionskasse der Stadt Zürich gemäss den gesetzlichen Vorschriften versichert.

§ 9 Kirchenkreiskommissionen

¹ Präsidien und Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen beziehen folgende Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung zur Personalverordnung:

- a) Präsidium: CHF 32'780. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr.
- b) Mitglieder: CHF 15'317. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'000 pro Jahr.
- c) Co-Präsidium: Je CHF 24'048²:. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'500 pro Jahr

§ 10 Kommission Institutionen & Projekte

¹ Präsidium und Mitglieder der Kommission Institutionen & Projekte beziehen folgende Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung zur Personalverordnung:

- a) Präsidium: CHF 32'780 Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr.
- b) Mitglieder: CHF 15'317. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'000 pro Jahr.
- c) Co-Präsidium: Je CHF 24'048³:. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'500 pro Jahr

III. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen in der Fassung vom 23. September 2020 aufgehoben.

² Betrag lit. a plus Betrag lit. b geteilt durch 2

³ Siehe Fn 2.